

# **Notdienstvereinbarung**

Zwischen

**Kommunalunternehmen „Klinikum Augsburg“**

*Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden*

**Alexander Schmidtke**

*Stenglinstr.2*

*86156 Augsburg*

*einerseits*

und

***der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),***

- vertreten durch die Landesbezirksfachbereichsleitung Bayern, Robert Hinke zugleich im Auftrag des Bundesvorstandes (Zentrale Arbeitskampfleitung) – nachfolgend Gewerkschaft ver.di

andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen (Warnstreiks) wegen der Forderung zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Entlastungstarifvertrag über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

## § 1 Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Betriebsvorgänge, um insbesondere die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Patientinnen und Patienten des Klinikums Augsburg auszuschließen.
2. Notdienstarbeiten im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeiten,
  - die notwendig sind, um die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen durch das Klinikum Augsburg zu versorgen und
  - die der Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können und/oder dem notwendigen Erhalt von Anlagen dienen.

Dies sind insbesondere Arbeiten, die medizinisch für die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung und für den Betrieb von technischen Anlagen, die direkt oder indirekt ebenfalls der Patientenversorgung dienen, notwendig sind, um Gefährdungen der Gesundheit oder des Lebens von Patientinnen und Patienten auszuschließen.

3. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von PatientInnen führen könnten, sachgerecht behandelt werden. Dies gilt für Operationen bzw. Maßnahmen, die vom verantwortlichen Arzt als Notfall bezeichnet worden sind und / oder die nach seiner fachlichen medizinischen Entscheidung keinen Aufschub dulden. Für jede Klinik bzw. Abteilung wird ein/e verantwortliche/r Arzt/Ärztin bestellt. Der / die verantwortliche Arzt / Ärztin ist der betrieblichen Streikleitung zu benennen. Sollte diese/r für einzelne Kliniken oder Abteilungen nicht benannt werden, wird automatisch der ärztliche Vorstand zum Verantwortlichen benannt. Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die nach ärztlicher Feststellung ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, stellen keine lebensnotwendigen Dienstleistungen dar.

Es wird deshalb ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskämpfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 geregelt wird.

4. Zu Arbeiten im Notdienst werden gemäß § 7 Abs. 2 streikbereite ArbeitnehmerInnen nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für die jeweilige Station/den jeweiligen Bereich festgelegte Mindestbesetzung nicht schon durch ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.
5. Zeitpunkt und Dauer der Warnstreiks werden sechs Kalendertage vorher dem Vorstand des Klinikums Augsburg angezeigt.

## **§ 2 Allgemeiner Grundsatz für die Besetzung**

Die Besetzung der von den Arbeitsk Kampfmaßnahmen betroffenen Stationen / Bereiche erfolgt im folgenden Umfang, sofern nicht weitergehende Einschränkungen durch ver.di angezeigt werden (§ 3) bzw. soweit nicht zum Schutz von Leben und Gesundheit der Patienten unvermeidbare zusätzliche Notdienstarbeiten erforderlich sind (§ 4):

1. Die Besetzung der Bereiche OP und Anästhesie ist in der Anlage 2 geregelt.
2. Die Bereiche Kinderklinik (I. und II. Kinderklinik, Kinderchirurgie, Kreißsaal), die stationäre und ambulante Dialyse, die ambulante und stationäre Onkologie (incl. Infusionseinheit), die zentrale Notaufnahme, die Apotheke (mit Zytostatika Herstellung), das Institut für Transfusionsmedizin, die Strahlentherapie, Herzkathetermessplätze sowie die Intensivstationen und die IMC (incl. Stroke Unit und Stammzelltransplantation) und das Transplantationszentrum werden von Streikmaßnahmen ausgenommen.

Die Ausnahme umfasst alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigungsgruppen (z. B. Reinigung, Physiotherapie etc.)

3. In allen anderen Bereichen erfolgt die personelle Besetzung unter Berücksichtigung der regulären Bettenanzahl unbeschadet der evtl. nach § 3 reduzierten Bettenanzahl auf dem Niveau der üblichen Wochenendbesetzung. Ausnahmen werden in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung geregelt.
4. In den Bereichen der Hausreinigung, der Hauswirtschaft, der Küche, des Patientenfahrdienstes, der Verwaltung, der Physiotherapie gilt grundsätzlich Wochenendbesetzung. Ausnahmen sind in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung geregelt.

## **§ 3 Weitergehende Einschränkungen**

Soweit im Pflegedienst durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen Stationen/ Bereichen die in § 2 Nr. 3 und 4 geregelte Besetzung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann, wird die Gewerkschaft ver.di dem Klinikum Augsburg diese Stationen/ Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestankündigungsfrist schriftlich anzeigen:

- Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten – 4 Kalendertage
- Auswirkungen auf alle Betten einer Station eines Bereichs – 6 Kalendertage

Mit der Frist- und formgerechten Mitteilung reduziert sich der in § 2 Nr. 3 und 4 geregelte Umfang der Besetzung entsprechend.

#### **§ 4 Regelabweichungen**

Abweichungen von den §§ 2 und 3 sind nur im folgenden Rahmen möglich:

1. Über den in § 2 geregelten Umfang hinaus bzw. abweichend von der Reduzierung gem. § 3 können weitere Notdienstarbeiten festgelegt werden, wenn und soweit dies zur Bewältigung von Notfällen i.S. von § 1 Abs. 2 und 3 erforderlich ist. Über solche Festlegungen ist die Streikleitung unverzüglich zu informieren. Widerspricht die Streikleitung dem Einsatz, gilt § 5 Abs. 3.

#### **§ 5 Clearingstelle**

1. Die Gewerkschaft ver.di und das Klinikum Augsburg bilden eine Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die Clearingstelle besteht aus drei VertreterInnen der Gewerkschaft ver.di und drei VertreterInnen des Klinikum Augsburgs. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di bzw. einer von dem Vorstand des Klinikum Augsburgs hierzu bevollmächtigten Person, einberufen.
2. Die Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung.
3. Die Clearingstelle klärt ebenfalls Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Klinikum Augsburgs und der jeweiligen Streikleitung über die Zulässigkeit von Anordnungen gem. § 4 Nr. 1. Sie befasst sich im Übrigen mit evtl. sonstigen Einzelfragen aus dieser Vereinbarung.
4. Kommt es zu keiner Einigung im Rahmen des Clearingprozesses insbesondere nach § 4 ist die ärztliche Einschätzung maßgeblich.

#### **§ 6 Verantwortliche Personen**

1. Von ver.di autorisierte AnsprechpartnerInnen werden dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Eine Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird von ver.di garantiert.
2. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte AnsprechpartnerInnen des Arbeitgebers sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen.

#### **§ 7 Notdienstleistende**

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren. Die namentliche Benennung der Notdienstleistenden ist ver.di mitzuteilen.
2. Da die Verpflichtung streikwilliger Beschäftigter zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes

Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Beschäftigten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Beschäftigten). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Etwaige Beteiligungsrechte des Personalrates / Betriebsrates bleiben unberührt.

3. Auszubildende, insbesondere Auszubildende zum/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn, zum/r Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn, zum/r Gesundheits- und KrankenpflegehelferIn, zum/r AltenpflegerIn, zum/r AltenpflegehelferIn und zur Hebamme/zum Entbindungspfleger dürfen nicht zu Notdienstarbeiten herangezogen werden.

## **§ 8 Sonstiges**

1. Das Klinikum Augsburg verpflichtet sich keine weiteren externen ArbeitnehmerInnen, insbesondere keine LeiharbeiterInnen, streikbedingt einzusetzen.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, des Klinikum Augsburg keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.
3. Die Pflegedokumentation/Krankenakte ist ordnungsgemäß zu führen. Eine lückenlose Dokumentation ist ohne zeitlichen Verzug sicherzustellen.
4. Notdienstarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind Arbeitszeit.
5. Bei Bildung von Streikgassen muss das Betreten der Klinik gefahrlos und leicht möglich sein. Die Breite der Streikgasse muss mindestens drei Meter betragen.
6. Die Beschäftigten in den jeweiligen Teams entscheiden im Einvernehmen mit den jeweiligen Stationsleitungen / der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. mit der ständigen Vertretung über die Notdienstleistenden in ihren Stationen und Abteilungen. Im Streitfall entscheidet die Clearingstelle.

## **§ 9 Kündigungsrecht**

1. Die Gewerkschaft ver.di und das Klinikum Augsburg können diese Vereinbarung schriftlich, ohne Nachwirkung kündigen, wenn eine Vertragspartei wiederholt trotz schriftlichen Hinweises gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.
2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.
3. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung nicht nach.

**§ 10 Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen und tritt mit dem Tage der Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di ohne Nachwirkung außer Kraft.

Diese Vereinbarung gilt nur für Arbeitskampfmaßnahmen (Warnstreiks) bis zu 48 Stunden. Nach einer Urabstimmung der Gewerkschaft ver.di und einen evtl. Erzwingungsstreik verpflichten sich die Parteien auf Grundlage dieser Vereinbarung über eine geänderte Notdienstvereinbarung zu verhandeln.

Augsburg, den 15. September 2017

Für das Klinikum Augsburg



Vorstand

Str. Vorstand Finanzen  
und Strategie

Vertreterin Pflege

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Robert Hinke, ver.di-Bayern, Landesbezirksfachbereichsleiter



Stefan Jagel, ver.di-Bayern, Bezirkliche Arbeitskampfleitung

### Anlage 1a: Übersicht über Streikleitungen

Klinikum Augsburg	Name	Telefon	Mitglied der Clearingstelle
ver.di Streikleitung OP	Wolfgang Munding	400-4151	Vertretung
ver.di Streikleitung Servicebereiche	Artur Hoch	400-4144 0160-95139153	Vertretung
ver.di Streikleitung	Eva Nieberle	400-4144	Ja
Ver.di Streikleitung stationärer Pflegebereich	Benjamin Gampel	400-2512 0176-32181304	Vertretung
Ver.di Streikleitung Auszubildende	Anna-Lena Hofmann	0176-56737531	Vertretung
ver.di Streikleitung	Stefan Jagel	0151/14293474	Ja
Hauptansprechpartnerin Clearingstelle	Dr. Renate Demharter	400-4144	Ja

### Anlage 1b: Ansprechpersonen des zu bestreikenden Betriebs

Name	Funktion	Kontakt
Michael Musick	Stv. Vorstand Finanzen und Strategie	400-4158
Elke Bachthaler	Geschäftstelle Ärztlicher Vorstand	400-4118
Susanne Arnold	Pflegevorständin	4451

## Anlage 2:

Notdienste gemäß § 4, die von den allgemeinen Grundsätzen der Besetzung abweichen:

Klinikum Augsburg		
Arbeitsbereich / Station	Besetzung Früh / Spät / Nacht	Evtl. Begründung
Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und Neuroradiologie	Auf Basis des aktuell geltenden Dienstplanes Teilnahme von max. 12 Mitarbeiter an den Arbeitskampfmaßnahmen	
Apotheke	Auf Basis des aktuell geltenden Dienstplanes Teilnahme von max. 9 Mitarbeiter an den Arbeitskampfmaßnahmen	
Institut für Pathologie	Auf Basis des aktuell geltenden Dienstplanes Teilnahme von max. 2 Mitarbeiter an den Arbeitskampfmaßnahmen	
Labor	50% der regulären Besetzung	
OP-Bereich – betrieben werden: - Zentral- (10) und Dach-OP (2) : 12 Säle - Endo-Urologie: 1 Saal - Klinikum Süd: 3 OP-Säle	reguläre Besetzung gemäß den entsprechenden Sälen, Anästhesie und Aufwachraum	
Kardiologische Funktionseinheit	50% der regulären Besetzung	
Ambulanzen	50% der regulären Besetzung	
Kompetenzzentrum Pflege / Stomatherapie	FD: 2 Mitarbeiter (exam.)	
Kompetenzzentrum Pflege / Ernährung	FD: 2 Mitarbeiter (exam.)	
Chirurgische Aufnahmeeinheit	FD: 8 Mitarbeiter (exam.)	
Endoskopie	FD: 10 Mitarbeiter (exam.), 1 Mitarbeiter (Hilfskraft)	Schließung von zwei Eingriffsräumen



Anästhesie-Ambulanzzentrum	FD: 4 Mitarbeiter (exam.) SD: 1 Mitarbeiter (exam.)	
Station 7.8 POINT Tagesklinik	FD: 3 Mitarbeiter (exam.)	
HNO-Ambulanz	1 Mitarbeiter 7.00 – 15.30 Uhr	HNO-Notfallversorgung, operative Nachsorge, Tumorbehandlung
Administrativer Bereich Medizinische Informationstechnik & Einkauf		Regulär ist die Besetzung am Wochenende eine telefonische Rufbereitschaft. Dies ist für den Betrieb zu wenig, so dass ein Minimum an Besetzung erfolgen muss.
MIT-Hotline:	1 Mitarbeiter	
MIT-Applikationen:	2 Mitarbeiter	
MIT-IT:	3 Mitarbeiter	
MIT-Archiv:	3 Mitarbeiter	
MIT-Einkauf:	1 Mitarbeiter	
MIT-Medizintechnik:	1 Mitarbeiter	
Administrativer Bereich Erlösmanagement – Sachgebiet Aufnahme & Information		
NoA Klinikum	2 Mitarbeiter pro Schicht	
NoA Kinderklinik	1 Mitarbeiter 9.00 – 21.00 Uhr	
Ambulanzzentrum	1 Mitarbeiter 6.30 – 16.00 Uhr	
Zentrale Aufnahme Klinikum	3 Mitarbeiter	z. B. Patienten operative Nachsorge, Krebspatienten/Chemo
Info Klinikum	1 Mitarbeiter 7.00 – 19.30 Uhr	Überwachung Eingangshalle, REA-Team-Verständigung, Sicherheit
Chirurgische Ambulanz:	1 Mitarbeiter	
Aufnahme / Info Klinikum Süd	1 Mitarbeiter 6.00 – 22.00 Uhr	